



Wolfgang Bosbach

Rechtsanwalt
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

11011 Berlin – Platz der Republik 1
Büro: Jakob-Kaiser-Haus, Zi. 5.414
Telefon (030) 227- 7 3245
Telefax (030) 227- 7 6831
E-Mail: wolfgang.bosbach@bundestag.de
Internet www.wobo.de

Wahlkreisbüro
Hauptstraße 164 b, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon (02202) 9 36 95-30
Telefax (02202) 93 27 00
E-Mail: wolfgang.bosbach@wk.bundestag.de

Herrn

Heinz Dieter Töller
Burgstraße 7
51507 Rosrath

Berlin, 03.05.2006

Bundesweite Volksabstimmung

Sehr geehrter Herr Töller,

herzlichen Dank für die Übersendung der Postkarte der „Aktion Volksabstimmung“-hier eingegangen am 2. Mai 2006-, die ich bereits mehrfach mit Interesse gelesen habe. Mit dieser Postkarte werden die Mitglieder des Deutschen Bundestag dazu aufgefordert, die dreistufige Volksgesetzgebung bis zur nächsten Bundestagswahl auf Bundesebene einzuführen.

Ich möchte Ihnen hierzu gerne Folgendes mitteilen:

Das Grundgesetz hat sich nach den Erfahrungen aus der Weimarer Republik für eine strikt repräsentative Demokratie entschieden und bis auf die Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29) plebiszitären Elementen eine Absage erteilt. Wenn es in Art. 20 Abs. 2 GG heißt, die Staatsgewalt werde vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt, dann räumt das Grundgesetz den Ländern damit durchaus die Option ein, für ihren Bereich und den der Kommunen Plebiszite durchzuführen.

Auch wenn immer wieder die Anmerkung kommt, "Bonn ist nicht Weimar" und Berlin auch nicht, so sprechen auch heute noch gravierende Gründe gegen eine Aufnahme plebiszitärer Elemente (Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid) in das Grundgesetz.

Es ist nämlich ein Irrtum, zu glauben, bei Volksabstimmungen hätte der Einzelne mehr Einfluss.

Tatsächlich würde die Bedeutung von Verbänden und Interessengruppen, die große Kampagnen organisieren können, wachsen. Die Bürger könnten angesichts der erforderlichen Quoren ihre Initiativen in aller Regel nicht selbst vorantreiben, sondern wären auf die Unterstützung von Verbänden und Vereinigungen angewiesen. Infolgedessen besteht die Gefahr der Bevormundung des Bürgers durch demokratisch nicht legitimierte Vereinigungen.

Engagierte Minderheiten erhielten großen Einfluss auf die Staatsgeschicke - ohne dafür dauerhaft in der Verantwortung zu stehen.

Ein Plebiszit bedeutet, auch hoch komplizierte Sachverhalte auf ein Ja oder Nein reduzieren zu müssen. Demgegenüber ist die Entscheidungsfindung im politisch-parlamentarischen Prozess auf möglichst gerechten Interessenausgleich, auf Suche nach richtigen Kompromissen ausgerichtet. Plebiszite kennen keine Ausschussberatungen, Sachverständigenanhörungen und keine Beteiligung der Länder. Im Gegenteil: Wenn im Bund plebiszitär entschieden wird, endet der Föderalismus. Gegen das Verfassungsgebot, dass die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mitwirken, würde offensichtlich verstoßen.

Plebiszite zögen damit unweigerlich die Schwächung föderaler Strukturen nach sich. Darin änderte sich auch nichts durch die Einführung eines Länderquorums. Dem Bundesrat, der nicht lediglich eine Summe der Länder, sondern eine selbständige Einheit innerhalb unseres Systems ist, wäre die Möglichkeit der Mitgestaltung genommen. Damit ginge die ausgewogene Balance zwischen zentral- und gliedstaatlichen Entscheidungsbefugnissen in der Bundesgesetzgebung, vermittelt durch das Miteinander von Bundestag und Bundesrat, verloren.

Zudem trügen plebiszitäre Verfahren zu einer schleichenden Abwertung des Parlaments bei. Wegen des Anscheins einer "höheren Legitimität des unmittelbaren Volksgesetzes" gegenüber dem "nur mittelbaren Parlamentsgesetz" könnte eine Entwicklung dahingehend eintreten, das Parlament nur noch in weniger wichtigen Fragen entscheiden zu lassen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Gesetze in ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit unterschiedliche Gewichtung haben.

Die Entscheidungsfähigkeit und die Verantwortungsbereitschaft des Parlaments könnten auch durch die Frage beeinträchtigt werden, ob dem Bundestag letztendlich


die Möglichkeit eröffnet wird, ein Gesetz, welches durch Volksentscheid zustande gekommen ist, nachträglich überhaupt noch ändern zu dürfen.

Aus den vorgetragenen Gründen werde ich mich daher nicht für die Einführung der Volksgesetzgebung auf Bundesebene einsetzen.

Ich bedauere, Ihnen keine positive Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Wolfgang Bosbach